

Unter Mithilfe von Landvogt Franz Karl von Grillot und Rentmeister Josef Benedikt von Böck schliessen Landammann Johannes Jäger als Vertreter der Gemeinden Eschen, Bendern und Gamprin einerseits und Alt-Landammann Josef Anton Kaufmann von Schaan als Vertreter der Gemeinde Mauren andererseits einen gütlichen Vergleich betreffend die zwischen den Parteien schon lange andauernden Konflikte um Weidrechte auf dem Eschner und Maurer Riet sowie um Nutzungsrechte im Maurer- und Pierschwald und legen die diesbezüglich künftig geltenden Grenzen fest.

Or. (A¹), GemA Eschen, III/12. – Pg. 69/66 cm. – Siegel fehlt. – Teilweise beschädigt, in eckigen Klammern erg. n. A². – Rückvermerk (18. Jh.): Vergleichs brieff entzwischen denen ehrsammen gemeinden Eschen, Bendern und Gamp[e]rin an einem, dann der gemeind Mau[ren am] andern theil, wunn waid trieb und trab auf dem Maurer und Eschner riedt, auch die beiderseits waldungen [betreffend] in anno 1761.

Or. (A²), GemA Mauren, A/58.

Abschr. (B), GemA Eschen UB, S. 175ff.

Regest: Schädler, Reg. GemA, S. 159, Nr. 263.

l¹ ‡ Khunndt^{a)} und zu wissen gethan seye hiemit männiglichen denen es zu wissen vonnöthen, das den 8^{ten} may des eintauesent ‡ || l² sieben hundert ein und sechzigsten jahrs entzwischen denen ehrsammen gemeinden Eschen, Benderen und Gamperin an einem, dann der gemeind Mauren am andern theil in betreff der so langwierig als nachtheiligen || l³ wunn waid trieb und trab-strittsache auf dem Maurer und Eschner Riedt nachhin auf den 30^{ten} nemlichen monaths may und jahrs in der unfürdenklich angefangenen und bieß unzthero angedauerten jrrung wegen dem || l⁴ bezirkh und waldmarkhen in dem so genannten Maurer-, auch dem gemeinen Pürsch-Wald daselbst nach vorhin in beed quæstionirten orten von oberamts wegen genommenen beaugenscheinungen und nachtruckhsamstes l⁵ zureden eines der zeit anweßend hochfürstlichen oberamts, benanntlichen denen hoch-, auch wohledlgebohrnen herrn Franz Carl von Grillot hochfürstlichen rath und landvogt etc. und Joseph Benedict von Böckn renntmeistern in geg(en)- l⁶ warth deren von allerseithigen gemeinden auserwöhlten beyständten Johannes Jäger amtstragenten landammann von Lichtenstein in nammen der gemeind Eschen und Joseph Antoni Khauffmann alten landammanns von l⁷ Schan nammens der gemeind Mauren ein freywillig und wohlüberlegt gütlicher verglich getroffen, andurch beederley differentien gänzlichen gehoben und zu einer immerwährenden richtigkeit gebracht worden und l⁸ zwar der gestalten, daß: l⁹ Erstlichen mit einhelliger einwilligung der jnteressirten gemeinden der auf dießem riedt vermög alten spruch-brieffs de anno 1425¹ gemeinsammlich geweßener waidgang unter sie, gemeinden Eschen und Mau- l¹⁰ ren, also abgetheilt und jeder aus denen gemeinden ein gewisßer district zu ihrer aigenthummlichen atzung und waidgang einge-raumet, auch (denen daselbstig aigenthummlichen privat-wießmäderen l¹¹ ohnnachthei-

lig) also separiret worden, daß kein theil den anderen fürhin und zu ewigen zeiten auf dießem abgetheilten riedt mit waid und azung ihres viechs, auch mit mähen nicht mehr schädigen l¹² weder anfechten können und sollen, wie dann mitten im Riedtfeld, woselbst der Eschner pfarr-zehent aus gehet, unten in der ebne am zaun der erste markhstein mit einem creütz gezeichnet ein- l¹³ gesetzt, bey selbem ein verfänglicher friedgraben angefangen, mit selbem der gräde nach bieß an den marckhstein an der Esch, von da aus in den mittleren, von dannen aber wiederum der gräde nach l¹⁴ bieß unter des jetzmahlig genannten alten Jacob Öhri hofstatt und gätheren unterhalb Nendlen fortgefahren worden, allwo und am ende dießes neü aufgebrochenen friedgrabens der dritte und l¹⁵ lezte marckhstein, welcher gleich denen anderen zweyen mit einem creütz eingehauen aufgerichtet, anbey auch austruckhentlich angedinget worden, daß der grund aus solch eröffneten friedgräben auf beede l¹⁶ seithen in die hälfte geworffen werden, auch also zu ewigen zeiten bey jedmahlig erforderlichen ausraumung geschehen, woran die gemeind Eschen und interessenten zwey, die gemeind Mauren aber ein theil l¹⁷ aufmachen solle, auch wann wider verhoffen geschehete, daß ein stuckh viech oder pferdt durch den friedgraben auf des anderen theils waid hin- oder herüber setze, die hierdurch beschädigte gemeind alsdann l¹⁸ solches viech oder pferdt nicht, wohl aber jene zu pfänden berechtiget seyn solle, welche auf des anderen theil geflisßentlich aufgetrieben oder sonst aus fahrloßigkeit zu schaden kommen würde, wie dann e(xempli) g(ratia) l¹⁹ zu Nendlen ausgespannte pferdt leichter dingen den weeg hinaus auf der Eschner riedt-antheil lauffen möchten, hierdurch den pfandschilling verwürkhet haben sollen, nebst welchem auch und da:

l²⁰ Andertens in dem obangezogenen alten spruch-brieff die beschriebene wald-markhen sonderheitlichen der so genannte Lekhente Stein eben der stein des anstoßes der erhebten uneinigkeiten entzwischen l²¹ gemelten gemeinden ware, also, daß jeder theil dießen Lekhten Stein und markhen anderwerts zu seyn behaupten, dießer ursachen auch ihre waldungs ansprachen erweiteren haben wollen. So hat ein l²² hochfürstliches oberamt nach anlaith- und erleütherung gedachten spruch-brieffs ihnen, gemeinden, durch ihre eingangs ernannte zwey beystände, um den gütlichen verglich zu bewürckhen, drey marckhen l²³ vorgeschlagen, nemmlichen die erste den aigentlich Lekhten Stein, das ist der in der höche hervorscheinenden schroffen, der zweyte, die Rohrroß, die dritte, der marckhstein an der landstrasß, welche l²⁴ bemarckhungen sie beederseiths gemeinden vor ihr künfftige richtschnuer angenommen und erkennet, des weitheren auch sich dahin verglichen haben, das die gemeind Eschen denen von Mauren von der l²⁵ waldung bey einer jeden obiger drey marckhsteinen etwelche klaffter vor aigenthummlich zugemesßen und auf ewig cediret haben. Nemmlichen, es geben die von Eschen der gemeind Mauren bey der ersten l²⁶ bemarckhung dem Lekhten Stein Nendlen werts fünff claffter, bey der Rohrroß als bey der anderten marckh vier, bey dem dritten und lezten marckhstein drey claffter, von der übrigen waldung l²⁷ aber wie auch von dem gemeinen Pürsch-Wald haben die von Mauren ein

drittel, die gemeind Eschen in beeden waldungen, nemlich in einer jeden ins besondere der herrschafftlichen waldung zu zwey l²⁸ theil bieß unter die landstrasß an das Maurer-Riedt bekommen, jedoch mit dem feüerlichsten vorbehalt, daß die gemeind Mauren in dem gesteid unter der landstrasß der braithe nach bieß aufwärts an die alte aich l²⁹ oder den daselbstigen markhstein vor sich alleinig und zwar aber der gestalten behutsamm zu mähen berechtiget seyn solle, daß dem daselbstigen jungen holtz kein schaden geschehe, vielweniger sie, gemeind l³⁰ [Mauren], mit hauen ausrütten oder in andere weeg in dießem gestreich, so viel die von Eschen hiervon antheil haben, schädlich seyn solle, in denen waldmarckhungen ist der mit einem creütz bezaichnete l³¹ [zwerchstein unter] der Hohen Wurtzen genannt zur scheinung der höhe nach in den Leckhenten Stein beederseithig vorgeschlagen, in allem also die strittige waldungen von der landstrasß hinweckh bieß in den Leckhenten l³² Stein hinauf mit neün marckhsteinen entschieden worden, jedoch aber:

l³³ Drittens, waß das bauholtz in dem Maurer thann-wald betrifft, welches die gemeind Mauren vermög eröffferten spruch-brieffs auf ansuchen denen von Eschen ohnverwaigerlich verabfolgen zu lasßen l³⁴ schuldtig ist, hat es sein voriges verbleiben, welchem punct gegenwärtiger verglich nichts præjudiciren oder an dießem recht etwaß benennen, der wayd-gang auch in dießen waldungen wie l³⁵ von alters hero gemeinschafftlich seyn und verbleiben solle. Hingegen aber das brugg-rüß belangend, welches die gemeind Mauren an die gemeind Eschen forderet, wird dießfahls l³⁶ der gemeind Mauren jeden bedärfenden fahl genügliche vorsehung geschehen.

l³⁷ Viertens, behaltet sich die gemeind Mauren in allweeg bevor, daß in dießer nun neüerlich aquirirten $\frac{1}{3}$ tel waldung die von Eschen das bauholtz-fällungs recht nicht haben und dahin nicht ver- l³⁸ meint seyn solle, selbiges auch in dießem drittel zu nehmen, sondern es solle auch dießfahls lauth brieffs in denen uralten schrankhen verbleiben, auch der gemeind Mauren in dießer ihrer aigen- l³⁹ thummlichen thann-waldung das pann-recht und die darmit verknüpfte frevels bestraffungs gerechtsamme ohne zuzug oder einigen einwandt der gemeind Eschen competiren und desßen ertrag l⁴⁰ ihre gemeind Mauren alleinig seyn, es möge auch die abstraffung einen aus beeden gemeinden oder einen ausheimischen betreffen, dann solle der gemeind Mauren zu reparirung deren wee[gen] l⁴¹ und landstrasß die stein ab der daselbstigen rüffe nach nothdurfft zu nehmen verwilliget seyn, zumahlen auch:

l⁴² Fünfftens, reserviret sich eben gedachte gemeind Mauren, daß einem jeweiligen aus der gemeind Eschen, der bauholtz fällen will, die anweißung durch einen ihrer aigenen und nicht mit [zu-] l⁴³ zug eines gemeinds gschwornen von Eschen geschehen und verrichtet werden solle, worgegen rementionirte gemeind Mauren sich verobliget, in dießem ihrem aigenthummlichen wald mit fällung des gr[oben] l⁴⁴ auch jungen holtzes der gestalten bescheidenlich umzugehen und überhabts in säuberlicher ordnung zu erhalten, daß man jeden bedürfftigen fahls das tauglich und anständtge bauholtz haben kä[nne], l⁴⁵ welch vorbeschriebene abtheilung obangeführter waldungen

durch und in gegenwarth der in eingangs ermelten zwey unparteyischer gemeinds beyständen zu beeder interessirten gemeinden voll[kommenen] ^{l⁴⁶} zufriedenheit vollendet und alle dießfahls obgewalthete stritt und jrrungen per amicabilem compositionem beygelegt, auch also die waldungen durchaus mit neün marckhen unterschlagen u[nd deutlich] ^{l⁴⁷} hiebey verabredet und beschloßen worden, daß in dießen vertheilten waldungen kein gemeind der anderen einigen schaden als mit lupf-stekhen, holtz hauen, büschen und dergleichen a[uf keine] ^{l⁴⁸} arth zufügen solle, wann je auch die fahr-gasß oder landstrasß durch die in dem Eschner wald-antheil befindtliche rüffe ruiniret und unpassabl gemacht werden solte, in solchem fahl die gem[eind Mauren] ^{l⁴⁹} nicht ermächtigt seyn, eine neüe gasß oder strasß durch der Eschner ihren wald anzulegen und zu dießem ende das gehölz umzuhauen, sondern die alte ruinirte gasß wiederum in richtig[en standt her-] ^{l⁵⁰} zustellen verbunden seyn solle. Demnach um kräfttigere andauer, auch handhabung sie, gemeinden, jede ins besondere gehor[samst] gebetten, damit vorstehende verglichs articul obrigkeit[lich] [begnehmiget] ^{l⁵¹} und die ratification hierüber ertheilet werden möchte, welchem ansuchen dahero in all weeg willfahret, anbey jedoch dießem verglichs instrumento von hoher lands obrigkeit eingetragen z[u werden vor] ^{l⁵²} nöthig erachtet worden, daß gleichwie dem gnädigsten landes fürsten die wüld-fuhr in gedachten waldungen aigen zustehet, sie, gemeinden, sothane waldungen in pann legen und [überhaubts also] ^{l⁵³} zu aüffen und aufrecht zu erhalten sich alles ernstes angelegen seyn lasßen sollen, daß selbige mit der zeit sichtbahrlich mehrers zu- denn abnehmen, zumahlen auch aus dem gantze[n zusammenhang] ^{l⁵⁴} deren in dießer nemmlichen strittsach uralt verhandelten actis und vorhandener brieffschafften die gemeind Mauren von der gemeind Eschen allerdings das übergewicht und einigen vorthei[l erhalten hat], ^{l⁵⁵} also wird zu vorbiegung aller in zukünfftigen zeiten wieder verhoffen wiederum neüer ding[en] erregender unruhe, forderung und ansprach aus hoch landesobrigkeitlicher maacht und ge[walth auf jene] ^{l⁵⁶} gemeind oder privat-person, welche in dießen hiemit ausgeglichenen sachen neüerlich stö[hre]n und unruhe erheben würde, eine geltpoen per 100 reichs thaller, id est ein hundert [fünffzig gulden] ^{l⁵⁷} gesezet, welche dem gnädigsten landes herrn als höchst welcher dero landes unterthannen [durc]h der gleichen innerliche process und kostbahren aufwand nicht ruiniren, auch in u[neinigkei]t zu be-] ^{l⁵⁸} lasßen keines weegs zugeben will und wird unnachsichtlich zu erlegen seyn würde.

^{l⁵⁹} Urckhunndtlich und zu bekräfttigung all desßen ist gegenwärthiger verglich unter hief[ür getruc]kht(en) hochfürst(lichen) grösßeren oberamts cantzley-sigil (deme jedoch ohne s[chaden und nachtheyl], ^{l⁶⁰} auch gewöhnlicher unterschrifft corroboriret und jeder gemeind ein gleichlauthendes exem[plar] z[u] gestellet worden. So geschehen zu Lichtenstein, den 25.^{ten} junii d[es eintaüßent sieben] ^{l⁶¹} hundert ein und sechzigsten jahrs. Hochfürst(lich) [Liechtenst(einische)] o(ber)amts [cantzley].

a) *Initiale K 4,5 cm hoch.*

¹ *GA E III/3, Urk. v. 28. Juni 1425.*